17. März 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Greven GmbH (Stadtwerke Greven)
Für Übertragungsverträge mit E-Mobilisten

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags
(1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote durch Dritte gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV) zu Grunde.
(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website der Stadtwerke Greven, die ein Angebot auf Teilnahme an der Erfüllungsübernahme abgibt und die Stadtwerke Greven das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Prämienbestätigung angenommen hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrags
Der E-Mobilist bestimmt die Stadtwerke Greven als Dritten gem. § 37a Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz womit die Stadtwerke Greven, die von dem E-Mobilisten für Straßenfahrzeuge genutzten Strommengen für die Erfüllung der Quotenverpflichtung nutzen kann. Der E-Mobilist wird hierzu für das jeweilige Vertragsjahr dem Vertragspartner Stadtwerke Greven eine entsprechende Bestätigung übersenden.

§ 3 Entgelt für die Übertragung
(1) Der E-Mobilist erhält für jedes von der Prämienbestätigung erfasste E-Auto von den Stadtwerken Greven eine jährliche Prämie für die Übertragung seiner Rechte aus der Erfüllungsübernahme nach der vereinbarten Prämienoption.
(2) Die Fälligkeit und Art der Prämie bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten in der Eingabemaske gewählten Prämienoption und der Prämienbestätigung. Die Prämie wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seinen Verpflichtungen aus §§ 2, 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
(3) Die Prämie wird nach Erhalt eines positiven Berechtigungsbescheids durch das Umweltbundesamt ausgezahlt.
(4) Die Auszahlungen bzw. Realisierungen für die Folgejahre erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung des E-Mobilisten nach §§ 2, 4 Absatz 2 dieser AGB, dass dieser weiterhin im Besitz des E-Autos ist und die Stadtwerke Greven bestimmt, frühestens aber zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.
(5) Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Prämienoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen, die Stadtwerke Greven ist nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten mehrere oder alle Prämienoptionen anzubieten.

§ 4 Pflichten des E-Mobilisten
(1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist den Stadtwerken Greven eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website von den Stadtwerken Greven zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von den Stadtwerken Greven wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
(2) Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr den Stadtwerken Greven bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er weiterhin Halter des bzw. der in der Prämienbestätigung genannten E-Autos ist. Die Stadtwerke Greven wird den Kunden auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung von den Stadtwerken

Greven wird der Kunde den Stadtwerken Greven in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
(3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist den Stadtwerken Greven die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.
(4) Sofern das reine Batteriefahrzeug nicht auf den Ladepunktbetreiber zugelassen ist, wird der Ladepunktbetreiber mittels einer Meldebescheinigung nachweisen, dass dieser im Privathaushalt des Ladepunktbetreibers lebt.

§ 5 Exklusivität
(1) Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle an der Erfüllung der Quoten- verpflichtung teilzunehmen.
(2) Teilt das Umweltbundesamt den Stadtwerken Greven mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als den Stadtwerken Greven als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so wird die Stadtwerke Greven die Auszahlung der Prämie für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug verweigern.

§ 6 Datenschutz
(1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilisten und den Stadtwerken Greven geschlossenen Vertrags verarbeitet die Stadtwerke Greven die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilisten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
(2) Zur Vertragserfüllung setzt die Stadtwerke Greven Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 7 Vertragslaufzeit
(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und läuft unbefristet.
(2) Der E-Mobilist kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Der E-Mobilist kann die Kündigungserklärung bis zur Wirkung der Kündigung in Textform widerrufen.
(3) Die Stadtwerke Greven hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
(5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Schlussbestimmungen
(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
(4) Die Stadtwerke Greven kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.